

Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Allgemeine Informationen zu den Leistungen -

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch auf Leistungen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II - (**Arbeitslosengeld II, Sozialgeld**) oder
- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII - (**Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung**)

erhalten.

Ferner erhalten Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung haben und

- das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen oder
- im Falle der Bewilligung von **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind. Dies gilt entsprechend, wenn nur das Kind zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist, weil die berechtigte Person wegen des Bezugs von Transferleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, die Bedarfe für Bildung und Teilhabe jedoch nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen vollständig decken können. In diesen Fällen ist zur Abklärung der Hilfebedürftigkeit zunächst beim Jobcenter für den Landkreis Cham, Arbeitsamtstraße 8, 93413 Cham, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ein vollständiger Antrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen.

Welche Leistungen gibt es?

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet Leistungen für

- eintägige Schul- und Kindertagesstättenausflüge und mehrtägige Klassen- und Kindertagesstättenfahrten für Schüler und Schülerinnen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schüler und Schülerinnen,
- Schülerbeförderungskosten für Schüler und Schülerinnen,
- Lernförderung für Schüler und Schülerinnen,

- Zuschuss zur gemeinsamen Mittagsverpflegung für Schüler und Schülerinnen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schüler und Schülerinnen sind alle Personen, die

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Einzelnen:

(Schul-)Ausflüge / mehrtägige (Klassen-)Fahrten:

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie für alle anspruchsberechtigten Schüler und Schülerinnen unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

Persönlicher Schulbedarf:

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülern und Schülerinnen zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro eines jeden Jahres berücksichtigt. Zum persönlichen Schulbedarf gehören z.B. Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

Schülerbeförderung:

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülern und Schülerinnen unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus der Regelleistung nicht zugemutet werden kann.

Lernförderung:

Für den Fall, dass Schüler und Schülerinnen die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind Versetzung und Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder zur Verbesserung des Notenschnitts kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung/-pflege bzw. Schule ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung, der Kindertagesstätte oder der Schule enthalten ist. Für Schüler und Schülerinnen gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

Soziale und kulturelle Teilhabe:

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Zu den Teilhabeleistungen gehören:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten

In welcher Form werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf und die Aufwendungen für die Schülerbeförderung werden als Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht. Alle anderen Bedarfe werden in der Regel durch Direktzahlungen an die Anbieter gedeckt. Ist eine Direktabrechnung nicht möglich oder sinnvoll, werden personalisierte Gutscheine ausgestellt. Daher können bereits verauslagte Kosten grundsätzlich nicht erstattet werden.

Antragstellung, Bewilligungszeitraum und Zuständigkeit für die Leistungsgewährung:

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden grundsätzlich nur auf Antrag erbracht. Abweichend hiervon erhalten Leistungsbezieher, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII beziehen, die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf ohne Antrag.

Die Leistungen sind rechtzeitig und so konkret wie möglich zu beantragen.

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird (Leistungsberechtigte nach dem SGB II) bzw. die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Leistungsberechtigte nach dem BKG). Leistungsberechtigte nach dem SGB XII erhalten Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Der Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den Bewilligungszeitraum für die jeweilige Sozialleistung hinaus. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen daher bei jedem Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII neu beantragt werden. Gleiches gilt, wenn der Bewilligungszeitraum für das Wohngeld oder den Kinderzuschlag abläuft.

Zuständig für die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist das

Landratsamt Cham

Sachgebiet Sozialwesen
Rachelstr. 6 93413 Cham

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Andrea Nüßle
Telefon: 09971 / 78-541 oder 78-0
Fax: 09971 / 845-133 oder 78-399
E-Mail: andrea.nuessle@lra.landkreis-cham.de

Julia Juschin
Telefon: 09971/78-289 oder 78-2
Fax: 09971/845-289 oder 78-399
E-Mail: julia.juschin@lra.landkreis-cham.de

Antragsformulare sind auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-cham.de (Formularsuche: Bildung und Teilhabe) verfügbar oder auch direkt beim Landratsamt oder bei den Gemeinden erhältlich.